



Statuten Chlaus Gesellschaft Bäch

Artikel 1: Name und Sitz

Die Chlaus Gesellschaft Bäch mit Sitz in Gunzwil, ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2: Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für das Erhalten des Brauchtums, namentlich Trichlen (Glockenschwingen) an Chlaus/Fasnachts- Umzügen/Veranstaltungen und Samichlaus Besuche bei Veranstaltungen sowie Hausbesuche ein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3: Mittel

Zur Verfolgung des Verein Zweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen. Es können nur Männliche Personen Mitglied werden. Frauen sind ausgeschlossen. Die Kosten der Kleider (Chutteli, Kappe) und Trichle (Glocke) gehen zu Lasten des einzelnen Mitglieds. Dieses Material ist persönliches Eigentum und gehört nicht zum Vereinsvermögen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

An der Chlausversammlung findet via Abstimmung die formelle Aufnahme statt.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Chlausversammlung fällig.

Alle Vereinsanlässe sind freiwillig. Es gibt keine Verpflichtungen für eine Teilnahme.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt darf schriftlich wie auch mündlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Chlausversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 7: Die Chlausversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Chlausversammlung. Eine ordentliche Chlausversammlung findet jährlich zwischen Oktober und November statt.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Chlausversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Chlausversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Chlausversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Chlausversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Ehrenmitgliedschaft:

Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft müssen an den Vorstand gerichtet werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die viel für den Verein unternommen haben und über längere Zeit aktiv dazu beigetragen haben. An der Chlausversammlung wird darüber abgestimmt, ob das Mitglied als Ehrenmitglied aufgenommen wird.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 8: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus min. 3 Personen.

Diese Personen vertreten folgende Ressorts:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Materialwart

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat keine Ansprüche auf Vergütung.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9: Die Revisionsstelle

Die Chlausversammlung wählt mind. 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.



Artikel 10: Haftung

Für die Schulden des Vereins, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Chlausversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Chlausversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Chlausversammlung abzuhalten.

An dieser Chlausversammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09. Nov. 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum: 09. Nov. 2023

Ort: Gunzwil

Der Präsident:

Der Protokollführer:
